


Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 500/17

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2

1031 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 12. Juni 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

2	31	GE 9 86
Datum: 27. JUNI 1986		
Verf. 1986-06-27 le		

H. Klausgraber

Betreff: Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG);
Stellungnahme

Zu Zahl EB 2663-6-II/2-1986 vom 1. April 1986

Gegen den übersandten Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG) werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Zu einzelnen Bestimmungen wird jedoch bemerkt:

Zu § 3 Abs. 2:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß dieser Absatz dem Art. 4 § 2 CIV und dem Art. 3 § 4 CIM entspreche. Eine Berücksichtigung kaufmännischer Umstände scheint in diesen Vorschriften aber nicht auf. Als Beispiele für "vorübergehende Umstände" werden Naturereignisse und Streckenunterbrechungen angeführt. Diese können jedenfalls nicht als Beispiele für kaufmännische Umstände angesehen werden.

./.

- 2 -

Bei der in Rede stehenden Bestimmung im Entwurf handelt es sich um eine Einschränkung der Beförderungspflicht; sie muß von der Betriebseinstellung nach § 29 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI.Nr. 60, die auch aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen kann, unterschieden werden. Häufige Unterbrechungen aus kaufmännischen Überlegungen könnten einer Betriebseinstellung nahe kommen. Eine klare Abgrenzung ist deshalb wünschenswert.

Zu § 6:

An dieser Stelle wird angeregt, den Schnellzugzuschlag im Nahverkehr entfallen zu lassen. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das im Entwurf vorliegende Gesetz würde der Rechtssicherheit dienen, dem Anliegen könnte aber auch bei der Erstellung der Tarife Rechnung getragen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz